



Weinbergstrasse 17, 8090 Zürich

Telefon: 043 259 29 70

Telefax: 043 259 29 79

Internet: www.wald.kanton.zh.ch

Bearbeitet von: Stefan Rechberger

Direktwahl: 043 259 29 76

E-Mail: stefan.rechberger@bd.zh.ch

Verfügung vom 11. November 2011

Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Ergänzung)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Embrach ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen und mit Beschluss vom 4. Januar 1995, RRB Nr. 12, festgesetzt worden. Bei der damaligen Feststellung unterlief ein offensichtlicher Fehler. Gemäss Auswertung alter Luftbilder war der Bereich des Einlenkers Rorbaserweg-Hardrütistrasse nie mit Wald bestockt. Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Nutzungsplanung wurde die Waldgrenze deshalb neu eingemessen. Der Waldgrenzenplan wurde vom 30. September bis 31. Oktober 2011 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

Die neue Waldgrenze kann daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone, Ergänzung, in der Gemeinde Embrach wird gemäss dem Waldgrenzenplan Nr.1, 1:500, Rorbaserweg, Neuausdruck vom 7. November 2011, festgesetzt.
- II. Die Gemeinde Embrach wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

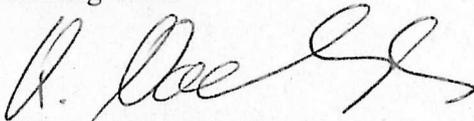
III. Die Gemeinde wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen bei der Baudirektion Kanton Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden kann.

IV. Mitteilung an:

- Gemeindeverwaltung Embrach, Mülistrasse 11, 8426 Embrach (mit Plan)
- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern
- Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
- Amt für Raumordnung und Vermessung
- Forstkreis 6 (mit Plan)
- Förster Urs Greutmann, Forst- und Werkbetrieb Embrach, Schützenhausstr. 29b, 8424 Embrach (mit Plan)

-Wb

**ALN Amt für
Landschaft und Natur**
Abteilung Wald



Dr. Konrad Noetzli, Kantonsforstingenieur